

Tit. 11.2.1.1.4.4 RdSchr. vom 07.09.2022

Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V, § 44b SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

Tit. 11.2.1.1.4 – Leistungsbeziehende nach dem SGB III -> Tit. 11.2.1.1.4.1 – Beziehende von Arbeitslosengeld nach dem SGB III

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V, § 44b SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 07.09.2022

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 11.2.1.1.4.4 RdSchr. vom 07.09.2022 – Beziehende von Übergangsgeld

(1) Übergangsgeld soll als Entgeltersatzleistung Menschen finanziell unterstützen, die sich beruflich in einem Übergang befinden. Infolgedessen ist der Ausfall von Übergangsgeld einem Verdienstausschlag im Sinne des § 44b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V gleichzusetzen. Daher kann für Beziehende von Übergangsgeld ein Anspruch auf Krankengeld nach § 44b SGB V bestehen, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach § 44b Abs. 1 SGB V erfüllen.

(2) Sofern Übergangsgeld während einer Begleitung nach § 44b SGB V nicht ausfällt, z. B. Zahlung von Übergangsgeld zwischen zwei Bildungsmaßnahmen (§ 71 Abs. 1 SGB IX), besteht kein Anspruch auf ein Krankengeld nach § 44b SGB V , da es an einem Verdienstausschlag mangelt.

(3) Können Leistungsbeziehende die Teilhabe am Arbeitsleben wegen der Begleitung nach § 44b SGB V nicht in Anspruch nehmen, ist gesetzlich - anders als beim Krankengeld bei eigener Arbeitsunfähigkeit - keine Weiterzahlung des Übergangsgeldes vorgesehen, weshalb ein Anspruch nach § 44b SGB V bestehen kann, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden.